



Die Satzung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

proklamiert am 8. November 2022

Präambel

Wir, die sächsischen Staatsangehörigen, glauben an unseren Schöpfer und stehen als bekennende Sachsen alle gleichberechtigt unter dem Schutz der Sächsischen Verfassung vom 4. September 1831. Mit der staatlichen Verweserwahl und dem Referendum über die Siegelrechte am 15. Oktober 2017 haben wir das Joch von 100 Jahren Sklaverei abgeworfen. Der Bundesstaat Königreich Sachsen und das völkerrechtliche Subjekt Deutsches Reich (1871) bestehen durch seine legitimen physischen Rechtspersonen und deren in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflösbaren Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt beziehen. Im Verfassungsnotstand haben wir die Handlungsfähigkeit des Bundesstaates Königreich Sachsen zum Schutze des Bundesgebietes des ewigen Bundes sowie zur Pflege der Wohlfahrt der deutschen Völker wieder hergestellt. Die Angehörigen des Bundesstaates Königreich Sachsen bekennen sich zur Rechtsfähigkeit des Menschen als Grundlage jeder Gemeinschaft.

§ 1 Zweck des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband dient seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung ihres öffentlichen Interesses und des öffentlichen Rechtes, insbesondere auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Gewährung aller gültigen Rechte sowie des Schutzes und der Versorgung seiner Mitglieder, der Wahrung der Bodenrechte und des Stammvermögens ihrer Gemeinden sowie der Wiederherstellung des staatlichen deutschen Rechts und dessen Rechtsgewährung über dessen Strukturen.

§ 2 Name und Sitz

Der Gemeindeverband trägt mit Gründung den Eigennamen „Königlich Sächsischer Gemeindeverband“ und nach Bestätigung dieser Satzung den Eigennamen „Königlich Sächsischer Gemeindeverband“ oder auch Sächsischer Gemeindeverband, abgekürzt KSGV und hat seinen Sitz in: KSGV, Georgenstraße 24a, 09661 Hainichen b. Chemnitz

§ 3 Gültigkeitsbereich

Der Gemeindeverband umfaßt seit seiner Gründung am 15. Oktober 2017 und der ersten Erweiterung am 09. Dezember 2018 die Gebietskörperschaften der sächsischen Landgemeinden, Stadtgemeinden und Gutsbezirke, in denen die Wahl des Verwesers sowie das Referendum über die Siegelrechte bereits erfolgt ist und proklamiert wurde. Diese Gebietskörperschaften stellen die territoriale Ausdehnung des Gemeindeverbandes dar und deklarieren den räumlich territorialen Geltungsbereich für die Satzung. Bei einer Erweiterung des Gemeindeverbandes erweitert sich der Geltungsbereich um die Gebietskörperschaften der angeschlossenen Landgemeinden, Stadtgemeinden und Gutsbezirke.

§ 4 Rechtsgrundlage

Wesentliche Rechtsgrundlage für den Gemeindeverband bilden das Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (RGBl. S 146), die Revidierte Städteordnung sowie die Städteordnung für kleine und mittlere Städte beide vom 24. April 1873, als auch die Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 nebst Organisationsgesetz vom 21. April 1873 und dessen Ausführungsverordnungen, der Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 sowie das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

§ 5 Rechtsfähigkeit des Gemeindeverbandes

Die Rechtsfähigkeit des Gemeindeverbandes beginnt mit der mehrheitlichen Entscheidung als Referendum der stimmberechtigten sächsischen Staatsangehörigen über die Siegelrechte und mit der Wahl des ersten Verwesers des Gemeindeverbandes.

§ 6 Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung als höchstes Entscheidungsgremium sowie der zu wählende Verbandsvorstand mit seinen Vorstandsmitgliedern.

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweils gewählten Gemeindevertretern der Landgemeinden und Stadtverordneten der Stadtgemeinden, in denen noch kein Vorstand gewählt ist, sowie aus den Gemeindevorstehern von Gemeinden und Stadträthen bzw. Bürgermeistern von Stadtgemeinden mit Vorstand und Vertreter der dem Verbandsangehörigen Gutsbezirke zusammen.

Die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes regelt sich gemäß § 13 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt innerhalb des Gremiums der Gemeindevorsteher, Stadträte, Bürgermeister und Vertreter der dem Verbandsangehörigen Gutsbezirke.



Die Satzung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

proklamiert am 8. November 2022

Die Weltnetzseite www.KS-Gemeinden.info und andere vom Vorstandsvorsitzenden legitimierte, verbundene Seiten sind das öffentliche Organ für die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Informationen, Erlassen und Bekanntmachungen des Gemeindeverbandes. Alternativ kann eine Verbandszeitung als öffentliches Organ genutzt werden.

§ 7 Vertretungsberechtigung

Der Vorsitzende des Vorstandsvorsitzenden ist der gewählte Verweser. Der Verweser ist zur Vertretung des Gemeindeverbandes nach innen und außen berechtigt.

Der Verweser als Vorstandsvorsitzender führt die Verwaltung des Gemeindeverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts und übt das notstandsrechtliche Amt des Gemeindevorstehers für Gemeinden, des Bürgermeisters für Stadtgemeinden und Vertreter der dem Verband angehörenden Gutsbezirke, in deren Gebietskörperschaft dieses Amt noch nicht besetzt ist, aus.

Der Verweser beruft mindestens einmal jährlich die Verbandsversammlung und den Vorstand ein und führt dort den Vorsitz der jeweiligen Versammlung. Alle Gemeindevertreter der Landgemeinden und Stadtverordnete der Stadtgemeinden ohne Gemeindevorsteher, Stadtrath oder Bürgermeister, die Gemeindevorstehern von Gemeinden und Stadträthen oder Bürgermeistern von Stadtgemeinden mit Vorstand, sowie die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden haben Anwesenheitspflicht zur Verbandsversammlung und sind dem Vorsitzenden rechenschaftspflichtig. Zu Ihrer Entlastung bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verbandsversammlung.

Der Verweser kann Aufgaben für Teilbereiche delegieren.

§ 8 Aufsichtsbehörde des Gemeindeverbandes

Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Gemeindeverbände für den Gemeindeverband ist der vom Verweser berufene Verweserrath. Ihm werden alle aufsichtsbehördlichen Befugnisse der Amtshauptmannschaft bis zum Vorhandensein dieser staatlichen Strukturen übertragen. Der Verweserrath übernimmt diesbezüglich auch alle Aufsichtsbefugnisse über die Verwaltung des Vorstandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung. Alle aufsichtsrechtlichen Befugnisse, die der Kreishauptmannschaft oder dem Ministerium des Innern gemäß Landgemeindeordnung, Städteordnung für kleine und mittlere Städte sowie Revidierte Städteordnung zugeordnet sind, übernimmt bis zum Wiedervorhandensein dieser Strukturen vorübergehend der gewählte Verweser.

§ 9 Mitglieder des Gemeindeverbandes

Mitglieder des Gemeindeverbandes können staatlich gegründete Gemeinden, Stadtgemeinden und selbstständige Gutsbezirke mit Gebietskörperschaften im Gebietsstand vom 31. Juli 1914 werden, die mit ihren Staatsangehörigen und den dort ihren Wohnsitz nehmenden ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Selbstverwaltung wahrnehmen wollen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Voraussetzung zur Wählbarkeit bei Wahlen innerhalb der Gemeinden und Stadtgemeinden des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes bestimmen sich nach den Regelungen der Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 und der Revidierten Städteordnung und Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873.

§ 11 Eintritt von Gemeinden

Jede Gemeinde, die gemäß staatlichem Recht eine Gemeindevertretung mit Siegelrechten gewählt hat, dies durch Urkunden beweisen kann, auf dem Bundesstaat Sachsen ihre Selbstbestimmung wahrnimmt und ihre Ortsstatuten im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 dem Vorstandsvorsitzenden vorlegt, kann durch mehrheitlichen Beschluß die Aufnahme in den Gemeindeverband antragen.

Stimmberechtigte sächsische Staatsangehörige können durch ein protokolliertes Referendum innerhalb ihrer Siegelgebiete den Willen zum Beitritt ihrer Land- oder Stadtgemeinde zum Sächsischen Gemeindeverband erklären und damit antragen. Die Aufnahme bedingt die mehrheitliche Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden und erfolgt formell jeweils zum ersten Tag im neuen Jahr. Ist noch kein berechtigter Vorstandsvorsitzender wählbar, bestätigt der Verweser die Aufnahme der Land- oder Stadtgemeinde. Für den Zusammenschluß gemäß § 22 des Gesetzes über Gemeindeverbände, mit Gemeinden, Gutsbezirken und Verbänden aus anderen deutschen Bundesstaaten bedarf es der Genehmigung des Verwesers, des Verweserrathes und Vorstandsvorsitzenden, solange das Ministerium des Inneren nicht handlungsfähig ist.

§ 12 Austritt von Gemeinden

Jede Gemeinde hat das Recht über ihre legitime Gemeindevertretung mit einer mindestens zwei Drittel Mehrheitsentscheidung ihren Austritt aus dem Gemeindeverband zum Ende eines Kalenderjahres, mindestens jedoch drei Monate vor Jahresende zu erklären. Der Austritt muß die schriftliche Form wahren und an den Hauptsitz des Verbandes durch nach-



Die Satzung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

proklamiert am 8. November 2022

gewiesene Zustellung ergangen sein. Der Austritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

§ 13 **Ausschluß von Gemeinden**

Die Verbandsvorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinschaftlich wegen gehörigem Grund den Ausschluss einer Gemeinde an die Verbandsversammlung antragen. Die betroffene Gemeindevertretung muss vorher gehört werden. Die Verbandsversammlung kann daraufhin mit einfacher Mehrheit den Ausschluss aus dem Gemeindeverband beschließen. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Der Ausschluss muss der betroffenen Gemeinde zum Jahresende, mindestens jedoch sechs Monate vor Jahresende, schriftlich erklärt werden und muss der betroffenen Gemeinde mit amtlicher Zustellung gegen Empfangsbekanntnis bekannt gemacht werden. Die Haftung der betroffenen Gemeinde regelt sich in jedem Fall nach § 24 dieser Satzung.

§ 14 **Beitragslasten zum Gemeindeverband**

Die notwendigen Mittel sind nach dem vom Vorstand aufzustellenden kostendeckenden Haushaltsplan als Jahresvorschau-rechnung basierend auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre im Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder jeder Gemeinde zu bestimmen und durch die jeweilige Gemeindekasse zu tragen.

Einzelmitgliedschaften aus Siegelgebieten ohne gewählte Gemeindevertretung werden ebenfalls zu den Beitragslasten des Verbandes herangezogen. Ihrer Höhe nach bestimmen sie sich nach vergleichsweise ähnlichen Verhältnissen innerhalb des Gemeindeverbandes.

Die Beitragslasten sind durch den Gemeindeverband den Einzelmitgliedschaften förmlich zu bescheiden. Die nötigen Mittel dürfen Gemeinden als auch der Verband selbst und ebenfalls durch Spenden oder Schenkungen bestreiten. Beitragslasten, Spenden und Schenkungen sind in der Jahresrechnung zu bestimmen.

§ 15 **Vorzeitige Amtsübergabe des Vorsitzenden**

Der Verweser als Vorsitzender des Gemeindeverbandes kann mit freiem Willen oder testamentarisch sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit von sechs Jahren an einen von ihm vorgeschlagenen Nachfolger übergeben. Voraussetzung für diese Amtsübergabe ist die Bestätigung des vorgeschlagenen Nachfolgers durch den Verweserrath und die zusätzliche Bestätigung durch

die Verbandsversammlung mit einer mindestens zwei Drittel Mehrheit.

§ 16 **Genehmigungspflichtige Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden**

Der Verweser als Vorsitzender des Verbandes bedarf für die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen eine besondere Genehmigung des Verbandsvorstandes mit einer einfachen Mehrheit:

- Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit Laufzeit länger zwölf Monate,
- Aufnahme von Schulden deren Tilgung nicht innerhalb von zwölf Monaten erfolgen kann,
- Verabschiedung eines zukünftigen Haushaltsplanes als Jahresvorschau-rechnung.

§ 17 **Genehmigungspflichtige Entscheidung des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand bedarf für die nachfolgenden Entscheidungen einer besonderen Genehmigung der Verbandsversammlung mit mindestens einer zwei Drittel Mehrheit:

- Änderung der Verbandssatzung
- Klärung von Angelegenheiten von Gemeinden ohne Gemeindevertreter und Stadtgemeinden ohne Stadtverordnete,
- Beschlüsse über den Ausschluß einzelner Gemeindeglieder,
- Auflösung des Verbandes.

§ 18 **Wahl des Verbandsvorstandes**

Zum Verbandsvorstand sind Gemeindevorsteher, Stadträte und Bürgermeister aus Gemeinden und Stadtgemeinden des KSGV wählbar. Die Wahl erfolgt innerhalb des Gremiums der Gemeindevorsteher, Stadträte und Bürgermeister. Die hiernach geregelten Aufsichtsbefugnisse der Amtshauptmannschaft werden dem Verweserrath als Aufsichtsbehörde bis zur Wiederentstehung der Bezirksversammlungen innerhalb der jeweiligen Kreishauptmannschaften übertragen.

§ 19 **Überwachung der Verwaltung**

Alle aufsichtsbehördlichen Befugnisse zur Überwachung der Verwaltung des Gemeindeverbandes obliegen dem



Die Satzung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

proklamiert am 8. November 2022

Verweserrath. Ihm sind nach eigenem Ermessen jeder Zeit Einsicht in alle Dokumente der Verwaltung des Verbands zu gewähren.

§ 20 Angestellte und Beamte des Verbandes

Die Rechte und Pflichten von Sachsen als Beamte und Angestellte des Verbandes erstrecken sich im Rahmen Ihrer Bestallung oder ihres Arbeitsauftrages nach ausschließlich auf den Zweck des Verbandes während seiner Existenz. Bestellungen von Beamten und Angestellten dürfen nur befristet auf sechs Jahre durch den Vorstand entschieden werden. Für Gemeinden ohne Gemeindevorsteher, Stadtrath oder Bürgermeister obliegt dem Verweser die Bestallung des jeweiligen Wahlvorstandes zur Durchführung von Wahlen innerhalb der Gebietskörperschaften der Gemeinden oder Stadtgemeinden. Wahlvorstände können zusätzlich auf Ebene der Amtshauptmannschaft oder Kreishauptmannschaft durch den Verweser bestallt werden.

§ 21 Vermögensverhältnisse und Grundsätze der Jahresrechnung

Die Vermögensverhältnisse des Verbandes sind ab dem Gründungszeitpunkt durch eine Eröffnungsbilanz darzustellen. Die Jahresrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Der Verbandsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Jahresrechnung, Bilanz, Inventar, Abschreibung sowie Bildung von Rücklagen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgt und alle gesetzlichen Regelungen hierzu im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 beachtet werden.

§ 22 Anteile am Vermögen des Gemeindeverbandes

Alle Gemeindevertretungen als Mitglied des Verbands halten das Verbandsvermögen gleichmäßig und gemeinsame nach dem Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder innerhalb der jeweiligen Gemeinde. Grundlage für die Bestimmung der Anzahl der Stimmberechtigten ist die durch die Aufsichtsbehörde bestätigte Wählerliste der letzten Gemeindevertreterwahl.

§ 23 Die Verbandssatzung und ihre Wirkung auf Ortsstatuten

Ortsstatuten sind, soweit sie der Verbandssatzung widerstreiten, innerhalb eines Jahres nach Beitritt durch Gemeindebeschluß anzupassen und dem Verbandsvorstand schriftlich nachzuweisen.

§ 24 Haftung der Verbandsmitglieder

Jede einzelne Gemeinde als Verbandsmitglied haftet mit ihrem Stammvermögen im Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder für die Mittelaufbringung des Verbandes bis zum Austritt oder dem Ausscheiden und darüber hinaus bis zu weiteren zwei Jahren nach rechtsgültiger Beendigung der Verbandsmitgliedschaft. Die Mittelaufbringung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 25 Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Verband endet mit der Erreichung seines Zweckes oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Beteiligten. Die Auflösung des Gemeindeverbandes kann durch die Verbandsversammlung mit einer mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Dies gilt gleichfalls für alle mit der Auflösung des Verbandes im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachverhalte.

§ 26 Salvadorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Verbandssatzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Verbandsversammlung zu ersetzen.

§ 27 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung in der veröffentlichten Fassung vom 22. August 2022 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.